

Lesefassung der Satzung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen

in der seit dem 02.04.1998 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 02.04.1998 in Kraft getretene Satzung vom 11.03.1998 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim am 01.04.1998, Seite 4 bis 5)

Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

Satzung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GOBbg) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (GVBl. I S. 854) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow mit Zustimmung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 16.02.1998, in ihrer Sitzung am **11.03.1998** folgende Satzung erlassen.

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der Wege, Plätze und sonstigen Flächen) sowie für die Ortsdurchfahrten der Landesstraße, die sich auf dem Gebiet der Stadt Welzow befinden.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören:
1. der Straßenkörper; das sind im besonderen der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Gräben, Entwässerungsanlagen (außer Sammelleitungen), Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (gilt auch bei privatem Eigentum)
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper
 3. das Zubehör; das sind die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen - einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen - und die Bepflanzung.
- (3) Für Wege und Plätze gilt Absatz (1) sinngemäß.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzung ist insbesondere:
1. Durchführung von Werbeveranstaltungen
 2. Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand, ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen erfolgt, die sich außerhalb der öffentlichen Straßen befinden;
 3. das Aufstellen von Kiosken, Imbißständen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen wird;
 4. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten
 5. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; Hierzu gehören auch das Aufhängen von Werbeträgern im Laufraum über dem Straßenkörper z.B. hinausragen, von mehr als zehn Zentimeter oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über die Straßen, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebereich;
 6. die Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen;
 7. die Veranstaltungen von Straßenfesten
 8. das Aufstellen von Containern, Anhängern von Kraftfahrzeugen
 9. das Lagern von festen Brennstoffen und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen
 10. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauunterkünften und Geräten aller Art
 11. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung
 12. das Aufstellen von Blumenkübeln

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die Anlagen dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen, die in der Stadt Welzow durchgeführt werden, gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung.
- (4) Versammlungen unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes

- (5) Keiner Erlaubnis zur Sondernutzung bedürfen ferner:
1. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
 2. das Lagern von Baumaterialien sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird, für Brennmaterial gilt eine Frist von 48 Stunden.
 3. das Feilbieten von Zeitschriften, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht.
- (6) Die nach Abs. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstiger Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4

Nicht genehmigte Sondernutzungen

- (1) Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:
1. der Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges
 2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die mehr als 2 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder die die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1 m einschränken.

§ 5

Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der z. Z. geltenden Gebührenordnung erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Absatz (2) nicht erforderlich ist und für nicht genehmigungspflichtige Sondernutzungen. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11

Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit obliegt der Ordnungsbehörde. Nach §§ 36, 37 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ist die zuständige Ordnungsbehörde die Stadtverwaltung Welzow.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.1994, Beschl.-Nr. 03/02/94 außer Kraft.

gez.
Helfried Skoddow
Bürgermeister

Anlage zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Gebührenordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Stadtbereich
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die Mindestgebühr beträgt 5,11 €, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

B. Gebühren

Nutzungsart	Gebührenmaßstab je	Gebühr
1. Werbeveranstaltungen/Werbeanlagen		
1.1. Gewerbliche Handzettelverteilung, sonstige Werbung, Geschenk- und Probenverteilung, wandlende Litfaßsäulen, Sandwichwerbung	Tag	5,11 €
1.2. Informationsstände und -wagen	angef. qm und Tag	2,56 €
1.3. Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	angef. qm und Monat	7,67 €
1.4. Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	angef. qm und Monat	7,67 €
1.5. Uhrensäulen, Werbetafeln und vergleichbare Werbeträger	angef. qm und Monat	5,11 €
2. Gewerbliche Nutzung		
2.1. Verkauf und Ankauf von Waren sowie Anbietern von gewerblichen Leistungen - ohne Verkaufsstand -, Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen	Monat mindestens eine Monatsgebühr	15,34 €
2.2. Verkaufswagen im Reisegewerbe	angef. qm und Tag	2,56 €
2.3. Imbißstände und sonstige Verkaufseinrichtungen	angef. qm und Monat mindestens eine Monatsgebühr	12,78 €
2.4. Aufstellen von Getränkezelten	angef. qm und Tag	0,51 €
2.5.. Automaten	Stück/Tag	1,53 €
2.6. Warenauslagen	angef. qm und Monat	2,56 €
2.7. Aufstellen von Tisch- und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke	angef. qm und Monat	1,02 €
2.8.. Darbietungen von Schaustellern, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten zu gewerblichen Zwecken	bis 1000 qm/Tag bis 5000 qm/Tag über 5000 qm/Tag	10,23 € 15,34 € 25,56 €
3. Veranstaltungen von Straßenfesten	angef. qm und Monat	25,56 €

Nutzungsart	Gebührenmaßstab je	Gebühr
4. Zirkusveranstaltungen	bis 3 Tage bis 1000 Plätze	51,13 €
	bis 3 Tage über 1000 Plätze	102,26 €
	über 3 Tage bis 1000 Plätze	76,69 €
	über 3 Tage über 1000 Plätze	153,39 €
5. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen		
5.1. Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art	angef. qm und Monat	1,53 €
5.2. Aufstellen von Containern und Wechselbehältern, soweit eine Zeitdauer von 48 Stunden überschritten wird	angef. qm und Monat	2,56 €
5.3. Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern, Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden überschritten wird	angef. qm und Monat	2,56 €
6. Motorsportliche Veranstaltungen	Tag	25,56 € bis 51,13 €
7. Aufgraben des Straßenkörpers Für andere Zwecke als die der Instandhaltung der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Fernwärme, fernmelde- und medientechnische Einrichtungen sowie der Entsorgung	angef. qm und Monat	1,53 €
8. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	angef. qm und Monat	0,51 € bis 7,67 €

Das Ordnungsamt ist berechtigt, in bestimmten Ausnahmefällen, ganz oder teilweise die Gebühr zu erlassen, wenn ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung besteht.

gez.
Helfried Skoddow

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird angeordnet, die **Satzung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen** vom 11.03.1998, Beschluss-Nr. II/98/02/21 mit Veröffentlichung im Welzower Boten am 01.04.1998 öffentlich bekanntzumachen.

gez.
Helfried Skoddow